

Betreff: Schreiben der Senatorin zu § 22 SGB XII und der beabsichtigten Änderung des BAföG

Von: <Carola.Kohlfaerber@SenIAS.Verwalt-Berlin.de>

Datum: Wed, 25 Apr 2007 10:55:31 +0200

An: <Georg.classen@gmx.net>

CC: <Marion.Bruesse@SenIAS.Verwalt-Berlin.de>

Sehr geehrter Herr Classen,

Frau Brüsse hat mich gebeten, Ihre Anfrage zuständigkeitshalber zu beantworten. Mit Schreiben vom 05.04.2007 hat sich Frau Knake-Werner an die Bezirke gewandt und vor dem Hintergrund der geplanten Änderung des BAföG Folgendes empfohlen:

"Den von der zukünftigen Förderung erfassten jungen Menschen mit Migrationshintergrund steht in der Regel ein Anspruch auf andere staatliche Transferleistungen zu, solange sie sich nicht in Ausbildung befinden. Der Verlust dieser staatlichen Leistungen bei Beginn einer Ausbildung und die bislang fehlende Förderungsmöglichkeit im Rahmen des BAföG führt derzeit zu einer unbefriedigenden Situation für die Betroffenen.

Aus diesem Grund möchte ich im Interesse der Betroffenen die Empfehlung aussprechen, bei den im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zukünftig begünstigten Personenkreisen nach § 8 Abs. 2 BAföG n.F. Ihr Ermessen bei der Prüfung des besonderen Härtefalls im Sinne des § 22 SGB XII im Lichte des laufenden Gesetzgebungsverfahrens der Bundesregierung entsprechend auszuüben."

Eine entsprechende Kleine Anfrage der Abgeordneten Jasenka Villbrandt(Bündnis 90/Die Grünen)vom 15.03.2007 wurde ebenfalls in diesem Sinne beantwortet.

Die von der Senatorin ausgesprochene Empfehlung betrifft jedoch nur die leistungsberechtigten Personen nach dem SGB XII. Für den Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfeberechtigten unterliegt die Bundesagentur für Arbeit der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. In einem Schreiben an die Migrationsbeauftragte des Bundes wurde auf diesen Umstand hingewiesen.

Das Schreiben der Senatorin an die Bezirksstadträte/innen ist in der Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kohlfärber

SDOC0295.pdf	Content-Description: SDOC0295.pdf
	Content-Type: application/octet-stream
	Content-Encoding: base64

Die Senatorin

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Bezirksämter von Berlin
Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte
für den Geschäftsbereich Soziales

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Der Präsident

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

IA 23

Bearbeiter/in:

Fr. Kohlfärber

Zimmer:

4.067

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2447

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2082

Datum:

05.04.2007

Duplikat

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföGÄndG) plant die Bundesregierung neben der Einführung eines Kinderbetreuungszuschlags insbesondere die verbesserte Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund.

Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass ausländischen Auszubildenden, die bereits langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder lange in Deutschland leben und eine dauerhafte Bleibeperspektive haben, zukünftig Förderungen nach dem BAföG - auch ohne Anknüpfung an die vorherige Mindestberufsdauer der Eltern - erhalten können. Mit der geplanten Neufassung des § 8 Abs. 2 BAföG sollen ausländische Auszubildende, die bislang nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 BAföG a. F. erfüllten, in die Förderung mit einbezogen werden. Der neue § 8 Abs. 2 BAföG knüpft bei der Frage der Berechtigung unmittelbar an die Aufenthaltstitel des Aufenthaltsgesetzes an, wobei hierbei zu unterscheiden sein wird zwischen Aufenthaltstiteln, die ohne weiteres zu einer Berechtigung zum Bezug von BAföG-Leistungen führen und solchen, die nur bei einer vierjährigen Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland zu einer Ausbildungsförderung berechtigen.

Zum besseren Verständnis über den zukünftig im Rahmen des BAföG begünstigten Personenkreis ist der neue § 8 Abs. 2 BAföG auszugsweise dargestellt.

„§ 8 Staatsangehörigkeit

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder Abs. 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2 oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

Dienstgebäude:
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Fahrverbindungen:

- U6 Kochstr., Bus M29
- U8 Moritzplatz, Bus M29
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29
- Bus M29, 248

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag
von 10.00 bis 14.00 Uhr
bzw. nach Vereinbarung

Zahlungen bitte

bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer

58-1 00
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut

Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl

100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00



E-Mail: Carola.Kohlfärber@senias.verwalt-berlin.de

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Internet: www.berlin.de/senias/

2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen, rechtmäßig gestattet oder geduldet aufhalten.

(3)

Diese von der Bundesregierung geplante Förderung ausländischer Auszubildender, die bislang wegen der einschränkenden Regelung in § 8 Abs. 1 BAföG a. F. keine Förderungen erhalten können, halte ich aus Sicht der Betroffenen für dringend geboten und daher für grundsätzlich begrüßenswert.

Den von der zukünftigen Förderung erfassten jungen Menschen mit Migrationshintergrund steht in der Regel ein Anspruch auf andere staatliche Transferleistungen zu, solange sie sich nicht in Ausbildung befinden. Der Verlust dieser staatlichen Leistungen bei Beginn einer Ausbildung und die bislang fehlende Förderungsmöglichkeit im Rahmen des BAföG führt derzeit zu einer unbefriedigenden Situation für die Betroffenen.

Aus diesem Grund möchte ich im Interesse der Betroffenen die Empfehlung aussprechen, bei den im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zukünftig begünstigten Personenkreisen nach § 8 Abs. 2 BAföG n. F. Ihr Ermessen bei der Prüfung des besonderen Härtefalls im Sinne des § 22 SGB XII im Lichte des laufenden Gesetzgebungsverfahrens der Bundesregierung entsprechend auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heidi Knake-Werner

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jasenka Villbrandt (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 15. März 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2007) und **Antwort**

Wie ist die wirtschaftliche Grundversorgung von geduldeten jugendlichen Flüchtlingen in der Ausbildung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Jugendliche, die sich nach § 23. Abs. 1 AufenthaltG in Berlin aufhalten, sind momentan in einer Ausbildung?

4. Wie viele Jugendliche haben ihre Ausbildung im letzten Jahr abgebrochen?

Zu 1. und 4.: Dem Senat liegen keine Zahlen über die Ausbildungsbeteiligung von geduldeten jugendlichen Flüchtlingen vor. Ausländische Jugendliche in Ausbildung werden in der Regel in den einschlägigen Statistiken nicht nach ihrem Aufenthaltsstatus erfasst.

2. Wie wird der Lebensunterhalt von geduldeten jugendlichen Flüchtlingen in der Ausbildung garantiert?

Zu 2.: Sind die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erfüllt, haben geduldete jugendliche Flüchtlinge einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erfüllt sind, wird der Lebensunterhalt auf dieser Grundlage auch gewährleistet, wenn eine Ausbildung absolviert wird, die allerdings von der Ausländerbehörde nur gestattet wird, wenn die Durchsetzung der Ausreisepflicht in absehbarer Zeit nicht möglich ist und die Arbeitsagentur der Ausbildung zustimmt.

Anders stellt sich die Situation jedoch dar, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG besteht, so dass Leistungen in analoger Anwendung der Regelungen des Zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB XII, Sozialhilfe) gewährt werden. In diesen Fällen ist auch § 22 SGB XII anzuwenden, der Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Sozialgesetzbuches dem

Grunde nach förderungsfähig ist, vom Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt regelmäßig ausschließt.

In besonderen Härtefällen kann Hilfe zum Lebensunterhalt als Beihilfe oder Darlehen geleistet werden. Die Rechtsprechung legt diese Härtefallregelung allerdings restriktiv aus, so dass zum Beispiel ein aus der fehlenden Sicherstellung des Lebensunterhaltes resultierender Abbruch einer begonnenen Ausbildung regelmäßig nicht als Härtefall anerkannt wird.

Leben geduldete jugendliche Flüchtlinge nicht mit ihren Eltern zusammen, sondern in einer Einrichtung der Jugendhilfe, ist ihr notwendiger Lebensunterhalt vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher zu stellen (§ 39 SGB VIII). Dies gilt auch während einer Berufsausbildung. Auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Jugendhilfe auf Grund von § 41 SGB VIII zu gewähren. Sofern die Ausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beendet werden kann, ist die Fortsetzung auf Grund von § 41 Abs. 1 Satz SGB VIII im Einzelfall zulässig.

3. Wie hoch ist der Prozentsatz der Jugendlichen, die vom Jobcenter Leistungen beziehen?

Zu 3.: Die Zuständigkeit für Leistungen an geduldete Flüchtlinge liegt durchgängig nicht bei den JobCentern, da nach § 7 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz SGB II der Personenkreis nach § 1 AsylbLG von der Leistungsgewährung insgesamt ausgeschlossen ist.

5. Plant der Senat eine Übergangsregelung zur wirtschaftlichen Absicherung bis zur Änderung des Bundesausbildungsgesetzes (BAföG)?

Zu 5.: Ja. Der Senat wird im Vorgriff auf die geplante Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) empfehlen, bei den im Gesetzesentwurf begünstigten Personenkreisen zu prüfen, ob im Einzelfall von

dem Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII abgesehen werden kann

Berlin, den 11. April 2007

Dr. Heidi K n a k e - W e r n e r

Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2007)